

*Betreff:***Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

02.10.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)

Sitzungstermin

22.10.2024

Status

Ö

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung
(Vorberatung)

23.10.2024

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

29.10.2024

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

05.11.2024

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

Begründung:

Die Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen ist ein weiterer Baustein zur Stärkung der Sicherheit und Ordnung in der Braunschweiger Innenstadt. Sie ergänzt die bisher ergriffenen Maßnahmen der Stadt wie die Anordnung eines Alkoholkonsumverbots auf Teilen des Bohlwegs und die Einrichtung der Stadtwache sowie die geplanten Maßnahmen der Polizei wie z. B. die Weiterentwicklung der Videoüberwachung. Angeregt wurde die Schaffung einer Waffenverbotszone durch die Polizeidirektion Braunschweig.

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Friedrich-Wilhelm-Straße, die Wallstraße, den Friedrich-Wilhelm-Platz, die Bruchstraße, die Straße Am Wassertor und die Leopoldstraße. Innerhalb der Zone befindet sich ein privates Parkhaus, in dem das Verbot ebenfalls gelten soll. Zeitlich soll das Verbot an den Wochenenden sowie wochentags zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr gelten.

Kriminalitätsbelastung

Nach den von der Polizeidirektion Braunschweig übermittelten Erkenntnissen wurden in dem Gebiet im Jahr 2022 zehn und im Jahr 2023 sieben Messerangriffe dokumentiert.

Schwerpunktmäßig handelt sich dabei um Körperverletzungs- und Raubdelikte. Hinsichtlich der Gewaltdelikte waren 2022 insgesamt 256 Taten und 2023 insgesamt 232 Taten verteilt auf die Bereiche Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen und Sexualdelikte festzustellen, mit einem Schwerpunkt bei den Körperverletzungsdelikten. Die

Straftaten fanden zu allen Uhrzeiten statt, überwiegend jedoch an den Wochenenden und in den Abend- und Nachtstunden.

Beim Geltungsbereich handelt es um die Umgebung des Braunschweiger Rotlichtviertels, inklusive eines belebten Platzes mit Übergang auf die Braunschweiger Partymeile. Der Friedrich-Wilhelm-Platz enthält eine Stadtbahnhaltestelle, die Friedrich-Wilhelm-Straße eine Reihe von Geschäften wie Apotheken, Bars, Cafés, einen Supermarkt und eine Bank. Es handelt sich um einen belebten Treffpunkt in der Innenstadt, der neben dem Freier-Verkehr zur Bruchstraße auch Anlaufstelle für eine sehr gemischte Klientel ist. Geprägt ist die Örtlichkeit durch öffentliche Sitzgelegenheiten und Lokalitäten entlang der Friedrich-Wilhelm-Straße und des Friedrich-Wilhelm-Platzes. Im Nahbereich des Bruchtorwalls, der Wallstraße und des Friedrich-Wilhelm-Platzes befindet sich die Braunschweiger Partymeile des Kultviertels, welche insbesondere in den Abendstunden und an den Wochenenden von einem oft alkoholisierten Publikum besucht wird. Zudem handelt es sich um einen bekannten Ort der Obdachlosen- und Trinkerszene.

Menschenansammlungen sind hier vor allem an der Stadtbahnhaltestelle, aber auch auf den Fuß- und Gehwegen anzutreffen. Zudem sind in den Abendstunden und am Wochenende Gruppen von Personen vermehrt unterwegs. Die bauliche Lage des Ortes ist teilweise als beengt zu beschreiben. Die Straßen und Gassen sind zum Teil schmal angelegt. Die Polizei hat den Ort als kriminalitätsbelastet eingestuft.

Rechtsgrundlagen im Waffenrecht

§ 42 Abs. 6 des Waffengesetzes (WaffG) ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter an näher bestimmten Orten, öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen verboten werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Diese Befugnis ist in Niedersachsen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2020 ist die Errichtung von Waffenverbotszonen nicht mehr auf kriminalitätsbelastete Orte beschränkt; sie können auch an Orten eingerichtet werden, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten. Außerdem können auf dieser Grundlage auch Verbotszonen für Messer eingerichtet werden, die keine Waffen im Sinne von § 1 Abs. 2 WaffG sind, jedoch eine feststehende oder feststellbare Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter besitzen. Diese Messer eignen sich ebenfalls dazu, als Hieb- oder Stoßwerkzeuge missbraucht zu werden.

Auf den genannten Plätzen und Flächen besteht wegen der Vielzahl der dort befindlichen Menschen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die von Waffen und Messern ausgehenden Gefahren realisieren. Aus polizeilicher Erfahrung kommt es dort insbesondere in den Abendstunden und an den Wochenenden, wenn ein erheblicher Anteil von Partygästen aus der Braunschweiger Partymeile diesen Bereich frequentiert, zu Gruppenbildungen und Menschenansammlungen. In diesem Zusammenhang kommt es sodann zu den o.g. Straftaten.

Rechtsgrundlage im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht

§ 55 NPOG ermächtigt die Gemeinden zum Erlass von Verordnungen zur Abwehr abstrakter Gefahren. Der Begriff der abstrakten Gefahr ist in § 2 Nr. 6 NPOG legal definiert: Eine abstrakte Gefahr ist eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Fall ihres Eintritts eine Gefahr darstellt. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Durch das Mitführen von gefährlichen Gegenständen und die Neigung, diese – wenn mitgeführt –

auch einzusetzen, können sowohl Leib und Leben als auch die Gesundheit des Einzelnen gefährdet werden.

Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter Schutzgüter. Dabei hängt der zu fordernde Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es wie hier um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa das Leben und die Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit des Schadenseintritts ausreichen.

Rechtliche Bewertung

Mit der Durchsetzung dieser Verordnung sollen die vorgenannten Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden (legitimer Zweck). Das Verbot der Mitnahme von Waffen, Messern und Werkzeugen, die als Gegenstände des täglichen Gebrauchs zu gefährlichen Hieb-, Stich-, Stoß- oder Schlaggegenständen werden können, dient dazu, die Begehung schwerer Straftaten zu minimieren, und trägt insofern zur Gewährleistung der Sicherheit in dem betroffenen Gebiet bei. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Verordnung ist ferner angemessen, denn die Einschränkungen für Personen, die sich im Verordnungsbereich aufhalten, stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Die Verordnung schränkt Menschen sowohl räumlich als auch zeitlich nur in dem als unmittelbar erheblich erachteten Risikobereich und in den Gefahren-Spitzenzeiten in der Freiheit ein, Waffen oder gefährliche Gegenstände mit sich zu führen.

Insbesondere werden bestimmte Personengruppen, die ein berechtigtes Interesse an der Mitführung solcher Gegenstände haben, von dem Verbot ausgenommen. Diese Einschränkung ist im Vergleich zu möglichen, dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig.

In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit höher als die allgemeine Freiheit auf Mitnahme potentiell gefährlicher Gegenstände. Eine Beschränkung des Mitnahmeverbots auf einzelne, tatsächlich gewaltbereite Personen ist praktisch nicht durchführbar, weil diese oftmals nicht mit hinreichender Sicherheit als solche zu erkennen und als ausschließlicher Adressat gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen zu identifizieren sind. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen mithin gerechtfertigt.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Verordnung ist auf zehn Jahre begrenzt. Zu gegebener Zeit soll die Wirksamkeit der Verordnung evaluiert werden.

Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG. Soweit sich die Verordnung auf das Waffenrecht stützt, ist sie im Benehmen mit der Polizeidirektion Braunschweig zu erlassen. Dieses Benehmen wurde hergestellt.

Dr. Pollmann

Anlage:

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig

**Verordnung
über die Einrichtung einer Verbotzone
über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen
Gegenständen in der Stadt Braunschweig**

vom 5. November 2024

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR) vom 28. April 2014 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2023 (Nds. GVBl. S. 24) in Verbindung mit § 42 Absatz 6 Satz 1, Nr. 2 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) sowie aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verbot**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es in der Stadt Braunschweig verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im Parkhaus Wallstraße mitzuführen. Das Verbot gilt von Montag bis Donnerstag jeweils von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetags sowie von Freitag 20.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der in Anlage beigefügten Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
Er umfasst die Friedrich-Wilhelm-Straße, den Friedrich-Wilhelm-Platz, die Wallstraße, die Bruchstraße, die Leopoldstraße und die Straße Am Wassertor.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.
- (2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Äxte und Beile,
2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
4. Messer jeglicher Art, soweit es sich bei ihnen weder um Waffen i. S. d. § 1 Absatz 2 WaffG noch um Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter handelt sowie
5. Reizstoffsprüngeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.

- (3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im Sinne des Waffengesetzes oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (2) Dieses gilt für die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie:
1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind und
 2. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie
 3. Mitarbeitende der BSVG und der von dieser beauftragten Sicherheitsunternehmen, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet dienstlich tätig sind.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner insbesondere:
1. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit das in der Anlage beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
 2. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
 - (a) durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben,
 - (b) durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den in § 2 genannten Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte, Zusteller und Kunden,
 3. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 4 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten üblicherweise benutzt werden,

4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten,
 5. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 2 Absatz 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet beruflich tätig sind sowie
 6. das Mitführen von Reizstoffsprüngeräten, die gem. § 2 Absatz 4 WaffG i. V. m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 vom Verbot ausgenommen sind und Tierabwehrsprays.
- (4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter führt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Braunschweig, den 5. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 5. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Anlage zu § 1 Abs. 2
Geltungsbereich

